

# Vereinssatzung MAXI Förderverein Max-Josef-Stift e.V.

#### Inhalt

| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr           | 1 |
|---|---|
| § 2 Zweck des Vereins                   |   |
| § 3 Vermögen                            |   |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft           |   |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder |   |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft       |   |
| § 7 Mitgliedsbeiträge                   |   |
| § 8 Organe des Vereins                  |   |
| § 9 Vorstand                            |   |
| § 10 Mitgliederversammlung              |   |
|   |   |
| § 11 Auflösung des Vereins              | / |

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "MAXI Förderverein Max-Josef-Stift e.V.".
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V. Der Verein soll mindestens sieben Mitglieder haben.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 81677 München, Mühlbauerstraße 15.



(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt jeweils am 01. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Gymnasium Max-Josef-Stift, die Förderung musischer, kreativer, sportlicher und anderer schulischer Maßnahmen sowie des Zusammenhalts der Schulgemeinde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das staatliche Gymnasium Max Josef Stift zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für dessen steuerbegünstigte Zwecke wie z.B.:
  - a. die finanzielle Unterstützung zur Verbesserung des Schulbetriebs, des Internats und Tagesheims sowie der Ausstattung und Beschaffung von Unterrichtsräumen, Wirtschaftsräumen und Lernmitteln,
  - b. Beihilfen für die Förderung der musischen, kreativen, wissenschaftlichen und sportlichen Erziehung, von Veranstaltungen und Aktivitäten der Schulgemeinde (Schulkonzerte, Sportveranstaltungen, Majostics-Aufführungen) sowie von Projekten, die der Gesundheit der Schülerinnen dienen,
  - c. die Förderung von Fortbildungsinitiativen und Maßnahmen, die der Berufsorientierung der Schülerinnen dienen,
  - d. die Unterstützung von Vorhaben, die dem Zusammenhalt der Schulgemeinde dienen (z.B. von Schulfeiern, Ausflügen, Klassenfahrten, Schüleraustausch u.a).

#### § 3 Vermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, insbesondere Erziehungsberechtigte der Schülerinnen, aktive Schülerinnen und Lehrkräfte, die zur Förderung der Zwecke des Vereins und der harmonischen Schulgemeinschaft bereit sind und die Satzung anerkennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Förderverein zu richten.
- (2) Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder des Elternbeirats sowie die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter dem Verein beitreten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern dem Bewerber nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung der Beschluss mitgeteilt wird, gilt der Bewerber als aufgenommen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat er dies innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung dem Betroffenen mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Bei Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Antragstellung.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sollen die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person), Auflösung (Juristische Person), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat in der Vorstandssitzung ein



Anhörungsrecht. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrags.

# § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Mitglied überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Im Falle des unterjährigen Austritts erfolgt keine anteilige Erstattung des Beitrags.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

# § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

# § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und der (dem) Schulleiter(in) am Max-Josef-Stift als Beisitzer. Der Elternbeirat, die SMV, die Lehrerschaft sowie der Stiftsverein haben jeweils ein Entsendungsrecht für einen weiteren Beisitzer.



- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird bis auf die Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung im Amt ist. Die Mitgliederversammlung wählt für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorsitzende, bei Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstands. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. In diesem Fall ist die Niederschrift über den Beschluss durch sämtliche Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erhalten.
- (8) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Schatzmeister hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanforderungen des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzendengeleistet werden.
- (9) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern oder einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a. als ordentliche Jahresversammlung, möglichst in den ersten vier Monaten nach den Sommerferien,
  - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - c. wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Dies kann per E-Mail oder in anderer elektronischer Form erfolgen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und gibt sie unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit der Einladung bekannt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination Präsenzversammlung und virtueller von Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b. die Entlastung des Vorstands



- c. die Wahl des Vorstands
- d. Satzungsänderungen
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. die Auflösung des Vereins.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 33 Absatz 1 BGB.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Max-Josef-Stifts mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildungs- und Erziehungszwecke zu verwenden.

Die initiale Satzung des Fördervereins wurde in der Gründungsversammlung vom 24.04.2008 errichtet. Die vorliegende Anpassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2023 beschlossen.